Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 638/22 Datum: 01.11.2022 Status: öffentlich

Beschluss über Entwurf und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

Fachbereich: **Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung**

Sachbearbeiter/-in: **Herr Wiese**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz ( )	10.11.2022

Sachverhaltsdarstellung:
Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat in ihrer Sitzung am 17.02.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des B-Plans hat stattgefunden. Bestandteil der Planung ist die geplante Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, auf der Grundlage der 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM. Die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend der Zwischenabwägung in den Planentwurf eingearbeitet.

Im Verlauf der Erarbeitung des Planentwurfs wurden zum angestrebten bundesweiten Ausbau der Windenergie neue Gesetzesgrundlagen auf Bundesebene erarbeitet, welche bereits in Kraft getreten sind bzw. Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten werden. Diese wirken sich unmittelbar auf den Bebauungsplan und auf die später zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus.

So wurden für die Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten geringere Abstände (Brutplatz zum Standort der WEA) im § 45b BNatschG formuliert. Diese haben Auswirkungen auf die Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos der jeweiligen Vogelart und somit auch auf die Größe des Sondergebietes Windenergie.

Aufgrund der flächigen Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie werden keine Standortkonkreten Festsetzungen getroffen. Die Untersuchungen zu den jeweiligen Standorten der Windenergieanlagen sind Bestandteil einer späteren Genehmigungsplanung, so bspw. die Gutachten zu den Schallimmissionen und zum Schattenwurf der Windenergieanlagen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Planung ist beauftragt und die Kosten sind in den Haushaltsplänen 2022/23 berücksichtigt.

Anlage/n:
Planentwurf des B-Plans Nr. 15:
- bestehend aus der Panzeichnung (Teil A und Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht

Beschlussvorschlag:
1. Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz stimmt dem vorliegenden Planentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin“ der Stadt Crivitz zu.

2. Der Entwurf des B-Plans Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel, Teilbereich Wessin“ ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.

3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

STADT CRIVITZ

AMT CRIVITZ

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

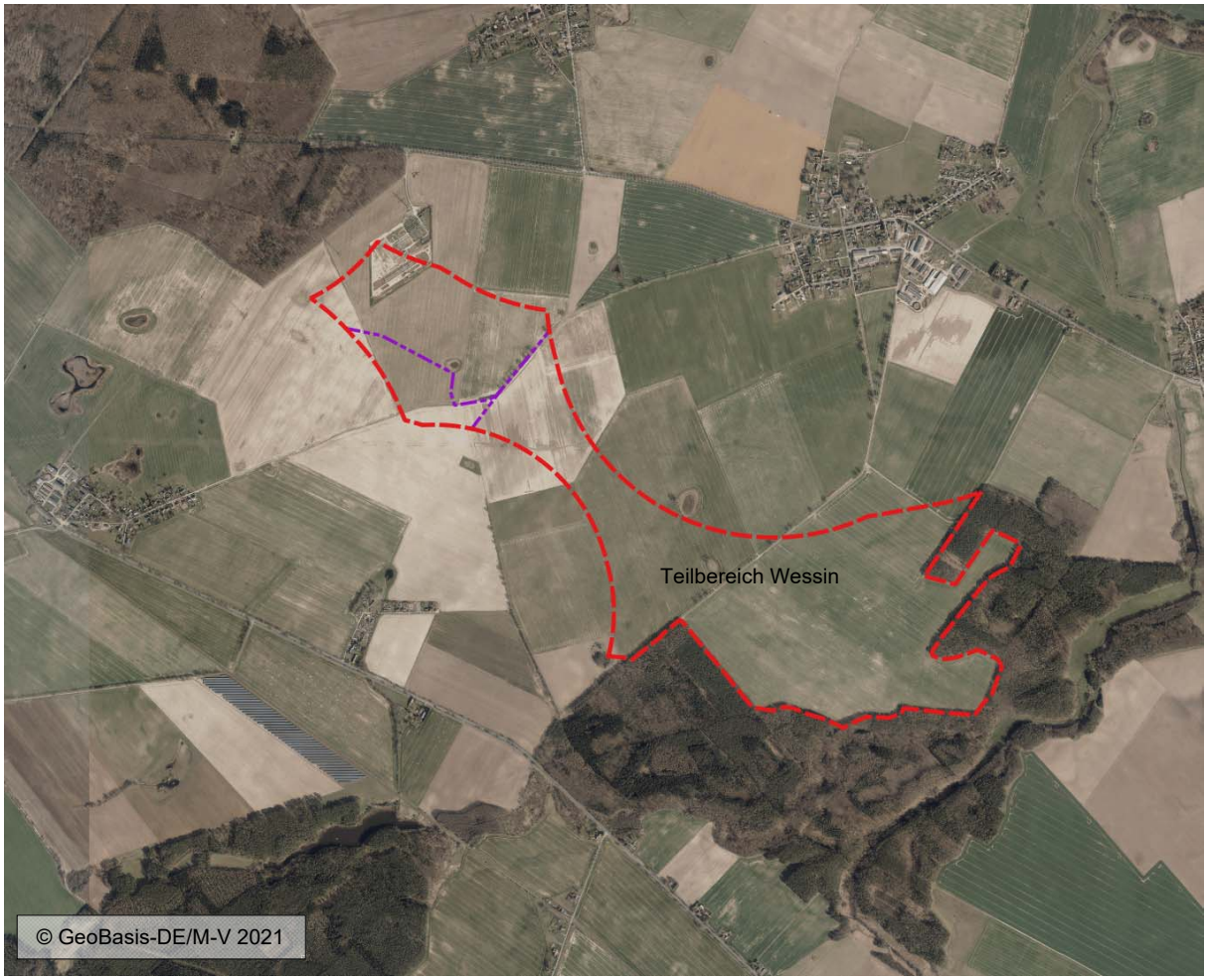

Bebauungsplan Nr. 15
“Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“

BEGRÜNDUNG **ENTWURF** **31. OKTOBER 2022**

Vorabzug

Begründung zur Satzung

der Stadt Crivitz
über den

Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung 4
1.2. Verfahrensablauf 5
1.3. Planungsgrundlagen 6
2. Planerische Rahmenbedingungen 6
2.1. Rechtsgrundlagen 6
2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 6
2.2.1 Raumordnung und Landesplanung 6
2.3 Kommunale Planungen 9
2.3.1 Flächennutzungspläne 9
2.3.2 Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen 10
3. Plangebiet 11
3.1. Lage und Geltungsbereich 11
3.2. Bestandssituation 15
3.2.1 Plangebiet 15
3.2.2 Umgebung 15
4. Planinhalt 17
4.1. Art der baulichen Nutzung 17
4.2. Maß der baulichen Nutzung 18
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche 18
4.4 Erschließung 19
5. Nachrichtliche Übernahmen 20
6. Auswirkungen der Planung 21
7. Flächenbilanz 24

1. Allgemeines

1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Die Bundesregierung hat erstmals am 29. März 2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle verringert werden soll.

Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 hat die Bundesregierung das Klimaschutzgesetz novelliert und die Klimaschutzvorgaben damit weiter verschärft. Das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom Gelingen der Energiewende ab. Dazu muss Strom künftig fast vollständig aus regenerativen Energiequellen produziert werden. Wind- und Solarenergie stellen hierbei die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien dar.

In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fortgeschrieben und hinsichtlich der räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie geändert bzw. ergänzt. In dem derzeit aktuellen 3. Entwurf weist die Teilfortschreibung des RREP WM ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus, welches sich in dem Bereich zwischen Hof Barnin, Zapel-Hof und Wessin erstreckt. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtvertretung der Stadt Crivitz am 17.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“ gefasst, um, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes zu steuern und auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hinzuwirken. Zur Sicherung der kommunalen Bebauungsplanung hat die Stadt Crivitz am selbigen Tag eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Ziel der Planung ist es, in Abstimmung mit den Gemeinden Barnin und Zapel ein gemeindegebietsübergreifendes Sondergebiet für die Windenergienutzung zu entwickeln und im Sinne einer Feinsteuerung die Festlegungen des RREP WM zur Errichtung von Windenergieanlagen zu konkretisieren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung der dem Planmaßstab entsprechenden örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich liegt folgender Planungsstand vor: Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt gegenwärtig die Teilfortschreibung des Kapitels Energie durch.

Der 3. Entwurf stellt mit 51 Eignungsgebieten eine Gesamtfläche von ca. 7.700 ha (1,1 % der Regionsfläche) der Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts fand im Zeitraum vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 statt. Die eingereichten Stellungnahmen werden gegenwärtig abgewogen.

Die Abwägung der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer Phase sich stark verändernder bundespolitischen Rahmenbedingungen und neuer energierechtlicher Regelungen durchgeführt. Der Einfluss dieser Entwicklungen auf die Teilfortschreibung Energie wird gegenwärtig im Verband sondiert.

Die Abwägung ist bisher noch nicht vollzogen, eine rechtswirksame Aussage zur Festlegung der Windeignungsgebiete durch die Teilfortschreibung des Regionalplans liegt somit nicht vor.

Nach Darstellung des **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** auf der Webseite „Fragen und Antworten zur Energiewende“ (https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Fragen-und-Antworten-zur-Energiewende/) gilt:

In MV dürfen Windenergieanlagen grundsätzlich nur in besonderen Windeignungsgebieten aufgestellt werden. Diese werden von den vier Regionalen Planungsverbänden – kommunalen Zweckverbänden – ausgewiesen. In vier Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind diese Gebiete dezidiert aufgeführt. Bei der Ausweisung sind u.a. Belange des Naturschutzes sowie Fragen des Baurechts, der Luftsicherheit, zu Immissionen und auch Abstände zu Siedlungen zu beachten.

Im ersten Schritt werden lediglich geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. Dann wird in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für jede einzelne Anlage geprüft, ob die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur unterhalb erlaubter Grenzwerte bleiben.

Bei größeren **Vorhaben ab 20 Anlagen** muss zudem eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden. Bei diesem umfänglichen Verfahren werden mögliche Umweltauswirkungen umfassend überprüft.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bis zum derzeitigen Planungsstand nicht durchgeführt.

1.2. Verfahrensablauf

Das Planverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 ff. BauGB als Regelverfahren mit einer zweimaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Vorentwurf und Entwurf).

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz hat am 17.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ gefasst und zur Sicherung der kommunalen Bebauungsplanung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) haben die Gemeinden der unteren Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierfür wird der Vorentwurf des B-Plans Nr. 15 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Der in der Folge erarbeitete Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf werden eingeholt. Die in den vorgebrachten Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Bedenken sind zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei einer sich daraus ergebenden Änderung der Planung, die die Grundzüge der Bauleitplanung berührt, ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Der Bebauungsplan wird nach sach- und fachgerechter Abwägung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt durch (ortsübliche) öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Der Verfahrensablauf wird entsprechend dem Verfahrensstand fortgeschrieben.

1.3. Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage dienen ALKIS-Datensätze als Ausschnitt aus der amtlichen Flurkarte. Die Kartengrundlage entspricht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege etc. aus.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:2500 mit der Planzeichenerklärung
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
- Verfahrensübersicht

Dem B-Plan wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

b) die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

c) die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig. Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPlG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) wurde ebenfalls durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP WM die gleiche Rechtswirkung auf. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils

das neueste Programm. Dies gilt nicht für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und RREP WM sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

LEP M-V und RREP WM formulieren Ziele (**Z**) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (PS). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Raumkategorien

Das LEP M-V nimmt für Mecklenburg-Vorpommern eine Differenzierung in die Raumkategorien Ländliche Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume vor. Die Stadt Crivitz ist hiernach dem Ländlichen Raum zugeordnet. Das RREP WM von 2011 konkretisiert diese Festlegung, differenziert hierbei aber noch zwischen Crivitz (Ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis) und der damalig eigenständigen Gemeinde Wessin (strukturschwacher Ländlicher Raum). Crivitz ist zudem als Grundzentrum festgelegt.

Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

In den Karten des LEP M-V und RREP WM wird das Gebiet der Stadt Crivitz (inkl. Wessin) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.

Tourismusräume

In der Karte des LEP M-V ist für das Gesamtgebiet der Stadt Crivitz ein Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Verkehr

Die Bundesstraßen B 392 und B 321 zählen laut LEP M-V zum großräumigen bzw. überregionalen Straßennetz, das die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen soll. Die Bahnstrecke Rehna – Gadebusch – Schwerin – Crivitz – Parchim ist als überregionales Schienennetz klassifiziert und soll vorrangig ertüchtigt werden, um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander zu verbessern.

Leitungssysteme

Nach der Karte des RREP WM verlaufen Ferngasleitungen im Bereich des Plangebietes. Etwas östlich befindet sich ein Umspannwerk sowie eine 380 kV-Hochspannungsleitung.

Energie

Gemäß LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen

geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden.

Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Der durch das LEP M-V an die Regionalplanung übertragenen Aufgabe zur Festlegung von Windeignungsgebieten kommt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg für die Planungsregion Westmecklenburg gegenwärtig über die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kapitel 6.5 Energie) nach. Inhaltlich befasst sich die Teilfortschreibung mit der räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Im Fokus der Teilfortschreibung steht die Neuaufstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, da das OVG Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM aus dem Jahr 2011 ausgewiesenen Windeignungsgebiete inzident für unwirksam erklärt hat. Gegenwärtig befindet sich die Teilfortschreibung in der dritten Beteiligungsstufe. Der entsprechende Entwurf des Kapitels 6.5 Energie mit der dazugehörigen Karte weist auf den Gebieten der Gemeinden Barnin und Zapel sowie der Stadt Crivitz (ehemals Gemeinde Wessin) ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit einer Größe von ca. 221 ha aus.

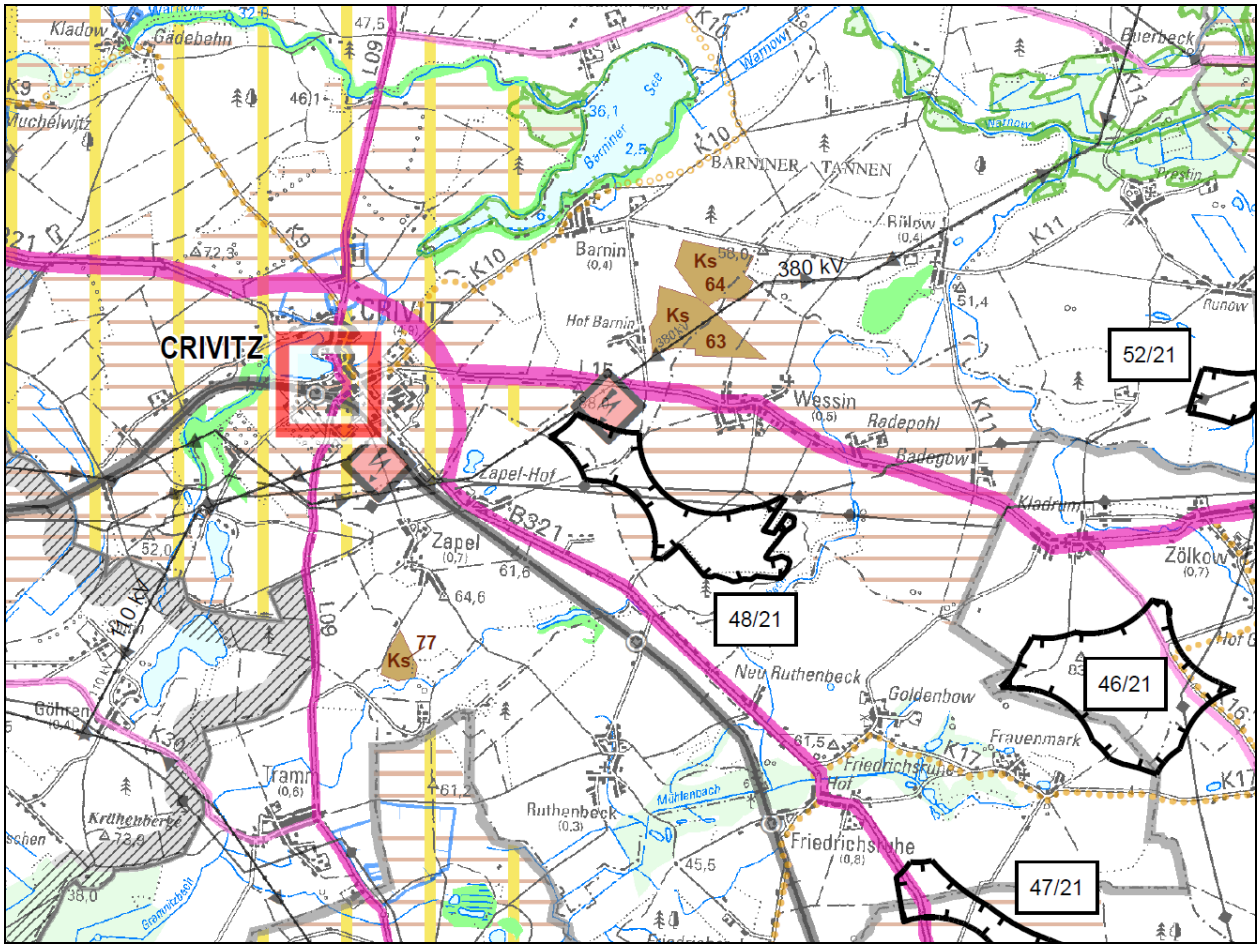

Abb. 1: Ausschnitt Karte 3. Entwurf RREP WM

Die Abgrenzung der Windeignungsgebiete ergibt sich im Wesentlichen aus der Anwendung der im Plankonzept definierten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Für das Windeignungsgebiet *48/21 Wessin* sind folgende Kriterien bzw. Belange relevant:

Norden:
- 1.000 m Abstand zu den Ortslagen Hof Barnin und Wessin
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 392 zwischen Wessin und Radepohl

Osten:
- Waldflächen ab 10 ha

Südosten:
- 200 m Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Süden:
- Waldflächen ab 10 ha
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 321 zwischen Zapel Ausbau und Neu Ruthenbeck

Südwesten:
- 800 m Abstand zu Splittersiedlung Zapel-Ausbau
- 1.000 m Abstand zur Ortslage Zapel-Hof

Nordwesten:
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 392 östlich von Crivitz

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen (Vorrang der Windenergie) als auch nach außen (Ausschluss der Windenergie) ein Ziel der Raumordnung dar. Da durch die oben genannte Entscheidung des OVG Greifswald das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung insgesamt unwirksam und sich die Teilfortschreibung des RREP WM (Kapitel 6.5 Energie) noch in Aufstellung befindet, sind derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung in Form von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vorhanden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind jedoch als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Nach aktuellem Stand der Regionalplanung ist unsicher, ob die Eignungsgebiete für Windkraft im bisher vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie umgesetzt werden können. Eine Abwägung der Bedenken und Anregungen Beteiligung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb unklar ist, ob die bislang festgelegten Eignungsgebiete als Ziele der Regionalplanung bestehen bleiben. Damit steht die regionalplanerische Grundlage für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Plangebiet dieses Bebauungsplans in Frage. Eine Entwicklung der Bauleitplanung nach den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann somit nicht erfolgen, da die ausreichende Konkretisierung dieser Ziele für die Windeignungsgebiete nicht vorliegt.

2.3 Kommunale Planungen

2.3.1 Flächennutzungspläne

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) hat als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen. Mit dem F-Plan verfügen Gemeinden über ein für sie selbst und Behörden verbindliches Planungsinstrument, um die eigene städtebauliche Entwicklung zu steuern. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, daher werden nachfolgend (soweit vorhanden) auch die Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden aufgeführt, die Darstellungen zur beabsichtigten Art der Bodennutzung im näheren Umgebungsbereich des B-Plans Nr. 15 treffen. Sofern der vorliegende Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf Nachbargemeinden erwarten lässt, sind deren Bauleitplanungen aber unabhängig von der nachfolgenden Aufführung im Sinne des interkommunalen Abstimmungsgebotes berücksichtigen.

Stadt Crivitz

Der Flächennutzungsplan für das Altgebiet der Stadt Crivitz ist seit dem 15.07.2006 rechtswirksam. Seit der Eingemeindung der ehemals eigenständigen Gemeinde Wessin im Jahr 2011 gilt der Ursprungsplan nunmehr als Teilflächennutzungsplan. Der B-Plan Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeine Wessin. Für diesen Bereich liegt kein wirksamer (Teil-)Flächennutzungsplan vor.

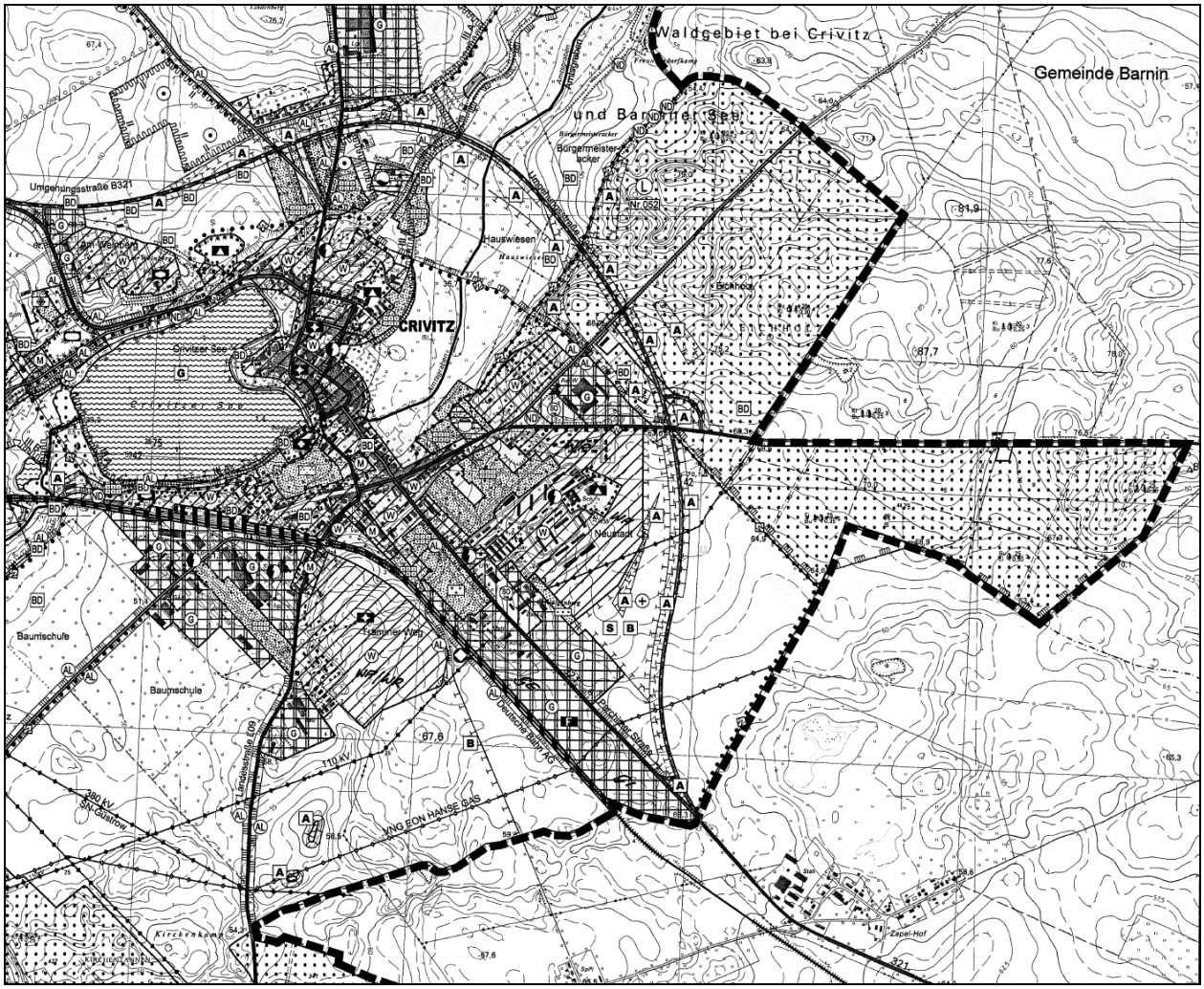

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Crivitz

Gemeinde Barnin

Die Gemeinde Barnin verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Gemeinde Zapel

Die Gemeinde Zapel verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2.3.2 Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen

Bebauungspläne enthalten insbesondere rechtsverbindliche Festsetzungen zur Art / zum Maß der baulichen Nutzung und regeln damit maßgeblich die Bebaubarkeit und Nutzungsmöglichkeiten innerhalb ihres Geltungsbereiches. Durch Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB können Gemeinden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen und somit einen planungsrechtlichen Innenbereich sichern, in dem unter dem Vorbehalt des § 34 Abs. 1 BauGB Baurecht ermöglicht wird. § 35 Abs. 6 BauGB eröffnet für bebaute Bereiche im Außenbereich über die Aufstellung von Außenbereichssatzungen erleichterte Zulassungsvo-

raussetzungen für Wohnnutzung sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe, soweit diese Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne/Satzungen sind im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, soweit diese betroffen bzw. erhebliche Auswirkungen erwartbar sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 15 oder unmittelbar angrenzend hierzu bestehen keine rechtsverbindlichen B-Pläne oder städtebaulichen Satzungen. In Abstimmung mit der vorliegenden Planung werden jedoch gegenwärtig

- der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Barnin Hof“ der Gemeinde Barnin,
- der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Zapel Hof“ der Gemeinde Zapel

aufgestellt, deren Geltungsbereiche unmittelbar im Nordwesten an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 anschließen. Planungsziel ist auch hier jeweils die Entwicklung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung.

In einem Umgebungsbereich von ca. 1000 m um das Plangebiet bestehen städtebauliche Satzungen, die für die Abgrenzung des Geltungsbereiches relevant sind und darüber hinaus hinsichtlich des Immissionsschutzes von Bedeutung sein können. Dies sind:

- Satzung der Gemeinde Wessin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wessin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 1. Änderung)
- Satzung der Gemeinde Barnin über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Barnin und Hof Barnin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 2. Änderung)
- Satzung der Gemeinde Zapel über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zapel und Zapel Hof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand der 3. Änderung)
- Außenbereichssatzung für die Ortslage Zapel Ausbau gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG

3. Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Crivitz besteht aus den Ortsteilen

- Crivitz,
- Wessin,
- Basthorst,
- Gädebehn,
- Badegow,
- Muchelwitz,
- Kladow,
- Radepohl,
- Augustenhof

und befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, etwa 15 km östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Die Stadt Crivitz wird vom gleichnamigen Amt mit Sitz in Crivitz verwaltet. Auf einer Gemeindegebietsfläche von ca. 75,85 km² leben 4.780 Einwohner (Stand: 31.12.2020[1]). Zu den Nachbargemeinden zählen Pinnow, Sukow, Tramm, Zapel, Barnin, Friedrichsruhe, Zölkow,

[1] Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern 2020

Bülow, Demen, Langen Brütz, Gneven (alle Amt Crivitz) sowie Kuhlen-Wendorf (Amt Sternberger Seenlandschaft).

Über die Bundesstraße B 321 ist die Stadt direkt an die Landeshauptstadt Schwerin angebunden. Mit der B 392 führt eine weitere überregionale Straße durch das Stadtgebiet und den Ortsteil Wessin. Das weitere Stadtgebiet wird durch ein verzweigtes Netz aus Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen erschlossen. Crivitz verfügt über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, die zum Liniennetz der ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH gehört.

Das Plangebiet befindet sich östlich von Crivitz auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wessin und erstreckt sich hier auf Ackerflächen im Bereich zwischen den Ortslagen Wessin und Zapel Hof sowie dem Waldgebiet am Teufelsbach. Damit beschreibt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 in etwa den auf dem Gebiet der Stadt Crivitz liegenden Teil des im aktuellen 3. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen *48/21 Wessin*.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches lässt sich anhand folgender Beschreibung in Verbindung mit Abbildung 3 nachvollziehen:

Norden:
- 1000 m Abstand zur Grenze der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wessin

Osten:
- Waldkante (gemäß Forstgrundkarte)

Südosten:
- 200 m Abstand zu einem gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztem Gewässerbiotop > 5 ha (Naturnaher Bach einschließlich der Ufervegetation)

Süden:
- Waldkante (gemäß Forstgrundkarte)
- 800 m Abstand zu Einzelhaus an der B 321 zwischen Zapel Ausbau und Neu Ruthenbeck (Ecke Crivitzer Straße/Bahnhofstraße)

Südwesten:
- 800 m Abstand zur Grenze der Außenbereichssatzung für die Ortslage Zapel Ausbau

Nordwesten:
- Gemeindegrenze zu Zapel und Barnin

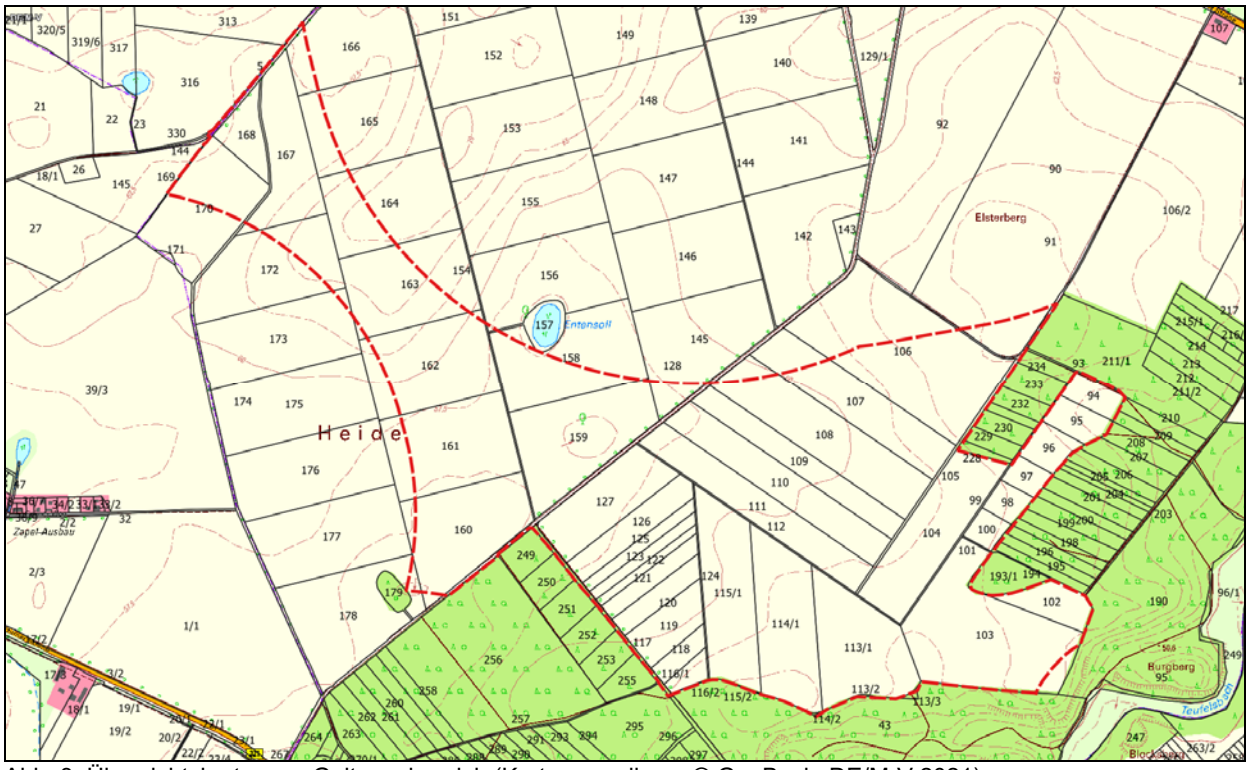

Abb. 3: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke entsprechend nachfolgender Tabelle und damit eine Fläche von ca. 149 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt und entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Planzeichnung dargestellt.

Tab. 1: Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Lage im Geltungsbereich
Wessin	4	90	teilweise
Wessin	4	91	teilweise
Wessin	4	93	teilweise
Wessin	4	94	ganz
Wessin	4	95	ganz
Wessin	4	96	ganz
Wessin	4	97	ganz
Wessin	4	98	ganz
Wessin	4	99	teilweise
Wessin	4	100	ganz
Wessin	4	101	ganz
Wessin	4	102	teilweise
Wessin	4	103	teilweise
Wessin	4	104	ganz
Wessin	4	105	ganz
Wessin	4	106	teilweise
Wessin	4	107	teilweise
Wessin	4	108	teilweise
Wessin	4	109	ganz

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Lage im Geltungsbereich
Wessin	4	110	ganz
Wessin	4	111	ganz
Wessin	4	112	ganz
Wessin	4	113/1	ganz
Wessin	4	113/2	ganz
Wessin	4	113/3	teilweise
Wessin	4	114/1	ganz
Wessin	4	114/2	ganz
Wessin	4	115/1	ganz
Wessin	4	115/2	ganz
Wessin	4	116/1	ganz
Wessin	4	116/2	ganz
Wessin	4	117	ganz
Wessin	4	118	ganz
Wessin	4	119	ganz
Wessin	4	120	ganz
Wessin	4	121	ganz
Wessin	4	122	ganz
Wessin	4	123	ganz
Wessin	4	124	ganz
Wessin	4	125	ganz
Wessin	4	126	ganz
Wessin	4	127	ganz
Wessin	4	128	teilweise
Wessin	4	145	teilweise
Wessin	4	154	teilweise
Wessin	4	156	teilweise
Wessin	4	158	teilweise
Wessin	4	159	teilweise
Wessin	4	160	teilweise
Wessin	4	161	teilweise
Wessin	4	162	teilweise
Wessin	4	163	teilweise
Wessin	4	164	teilweise
Wessin	4	165	teilweise
Wessin	4	166	teilweise
Wessin	4	167	teilweise
Wessin	4	168	ganz
Wessin	4	169	teilweise
Wessin	4	170	teilweise
Wessin	4	172	teilweise
Wessin	4	173	teilweise
Wessin	4	174	teilweise
Wessin	4	178	teilweise

3.2. Bestandssituation

3.2.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, die im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt werden. Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de) wird die durchschnittliche Ackerzahl für diese Flächen mit 32 angegeben. Die Ackerlandschaft ist weitgehend ausgeräumt und nur von wenigen Ackerhohlformen bzw. Gehölz- und Gewässerbiotopen durchsetzt. Etwa mittig wird das Plangebiet durch den von Wessin in südwestliche Richtung verlaufenden Weg zur B 321 bei Zapel-Ausbau durchschnitten. Wegbegleitend besteht eine Baumreihe sowie teilweise jüngere und ältere Einzelbäume.

Das Plangebiet berührt **keine Schutzgebiete** des Naturschutzes. Als nach § 20 NatSchAG **gesetzlich geschütztes Biotop** befindet sich ein Röhrichtbestand im Bereich des zuvor genannten Weges.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Waldflächen** nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Es grenzt aber teilweise Wald an (östlich und südlich), so dass Waldabstandsflächen nach § 20 LWaldG in das Plangebiet ragen.

Es befinden sich **keine Gewässer 1. Und 2. Ordnung** im Plangebiet.

Das Plangebiet berührt **keine festgesetzten Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete**.

Es befinden sich **keine Baudenkmale** im Plangebiet.

3.2.2 Umgebung

Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

Im Umkreis von 3000 m befinden sich keine internationalen Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung).

Etwa 1000 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“.

Etwa 1100 m südwestlich des Plangebietes liegt hinter B 321 und Bahnstrecke das Naturschutzgebiet „Krummes Moor“.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzen folgende nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope:

- permanentes Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation (Entensoll, PCH05818) und Baumgruppe (PCH05816) im Norden
- temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; verbuscht; Weide; Gehölz; Erle (PCH05810) im Süden
- Naturnahe Feldhecke (PCH05813) im Nordwesten

Südwestlich des Plangebietes verläuft der Teufelsbach, der als naturnaher Bach, einschließlich Ufervegetation (PCH17149, PCH05815) ein großflächiges Biotop (> 5 ha) darstellt. Die Biotopfläche reicht in einem Bereich bis auf minimal 200 m mit dazwischenliegender Waldfläche an das Plangebiet heran. Im Übrigen beträgt der Abstand mehr als 200 m und wird durch Waldflächen eingenommen.

Waldflächen

Von Norden über Westen bis Südwesten grenzen Waldflächen nach § 2 LWaldG an das Plangebiet.

Baudenkmale und Denkmalbereiche

Gemäß Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim befinden sich des Weiteren Baudenkmale in einem Umkreis von etwa 1000 m um das Plangebiet.

Tab. 2: Auszug aus der Kreisdenkmalliste

Ort	Straße	Nr.	Bezeichnung
Hof Barnin	Kastanienallee	9	ehem. Kuhstall
Hof Barnin	Kastanienallee	11/12	Gutshaus
Hof Barnin	Kastanienallee	5	ehem. Pferdestall
Radepohl	Dorfstraße	10	Gutsanlage mit Gutshaus Park und Zufahrtsallee
Neu Ruthenbeck	B 321		Todesmarschgedenkstein
Neu Ruthenbeck	B 321 (gegenüber Crivitzer Str. 1)		Todesmarschgedenkstein
Ruthenbeck	Bahnhofsstraße	3	Bahnhof mit Nebengebäuden
Wessin	Am Kulturhaus	13	Gutshaus
Wessin			Kirche mit Friedhof und Trockenmauer
Wessin	MTS Siedlung	27	Bauernhaus
Zapel Ausbau	B 321 Parchimer Straße		Todesmarschgedenkstein
Zapel Hof	B 321		Meilenstein
Zapel Hof	B 321 Parchimer Straße	geg. Nr. 1	Todesmarschgedenkstätte

Schutzbedürftige Gebiete und Objekte, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Norden:
In 1000 m Entfernung zur nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Ortslage Wessin. Für den Ortsteil Wessin besteht eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

Entlang der B 392 zwischen Wessin und Radepohl befinden sich in ca. 800-1000 m mehrere Wohngebäude als Einzelhäuser im Außenbereich.

Nordosten:
In etwas mehr als 1000 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Ortslage Radepohl als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Innenbereich).

Süden:
Entlang der B 321 zwischen Neu Ruthenbeck und Zapel-Ausbau befinden sich in ca. 800-1000 m mehrere Wohngebäude als Einzelhäuser im Außenbereich.

Südwesten:
In 800 m Entfernung zur südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich die Ortslage Zapel-Ausbau. Für den Ortsteil besteht eine rechtsverbindliche Außenbereichssatzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG. Das Satzungsgebiet ist zwar weiterhin dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen, jedoch wird die Errichtung von Wohngebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften ermöglicht und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen erleichtert.

In etwa 1300 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Ortslage Zapel Hof, für die eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles besteht. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

Nordwesten:
In ca. 1100 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Ortslage Hof Barnin, für die eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles besteht. Das Satzungsgebiet ist damit dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet.

4. Planinhalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin“ soll in Abstimmung mit den Gemeinden Barnin und Zapel ein gemeindegebietsübergreifendes Sondergebiet für die Windenergienutzung entwickelt werden. Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser B-Plan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert. Die Baugebietsausweisungen legen fest, welche besonderen Arten von baulichen Nutzungen in den jeweiligen Baugebieten zulässig sind.

Sondergebiet „Windenergie“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet „Windenergie“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen. Die Zweckbestimmung setzt den Rahmen für den im Text-Teil B definierten Nutzungskatalog. Zulässig sind demnach:

- Windenergieanlagen
- die dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter-, Transformatoren- und Stromübergabestationen)
- die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Erschließungsanlagen (z.B. Zuwegungen, Stell- und Montageflächen)
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigen

Durch den vorangestellten Nutzungskatalog wird der durch die Zweckbestimmung gegebene Zulässigkeitsrahmen weiter konkretisiert, wobei die Aufzählung der zulässigen Neben- und Erschließungsanlagen nicht abschließend ist. Die Art der Anlage muss sich aus der Zweckbestimmung des Sondergebietes ableiten lassen. Der Nutzungskatalog umfasst die grundsätzlich erforderlichen bzw. für die Windenergienutzung typischen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen.

Da die Windenergieanlagen aufgrund technisch bedingter Abstände (z.B. Gewährleistung der Standsicherheit wegen Turbulenzbelastung) nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Sonderbaufläche abdecken, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Windparks größtenteils weiterhin möglich. Diese findet daher im Nutzungskatalog Berücksichtigung, muss aber mit dem vorrangigen Zweck des Sondergebietes, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, vereinbar sein bzw. darf der Windenergienutzung nicht zuwiderlaufen.

Die Lagefestsetzung des Sondergebietes „Windenergie“ im Plan-Teil A erfolgte innerhalb des im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Kapitel 6.5 Energie) ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen *48/21 Wessin,* das nach innen einen Vorrang und nach außen einen Ausschluss der Windenergie bewirkt. Diese Wirkung schlägt vorbehaltlich der vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnis zur Feinsteuerung von Flächen höherrangiger Pläne auf die Bebauungsplanung durch. Durch die Festsetzung des SO_{WIND} mit dem entsprechenden Nutzungskatalog wird den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen. Eine dem Planmaßstab der kommunalen Bebauungsplanung entsprechende Feinsteuerung kommt unter anderem bei er Abgrenzung des Sondergebietes zum Tragen. Da von Windenergieanlagen Immissionen, insbesondere in Form von Lärm und Schattenwurf, ausgehen, die schutzbedürftige Nutzungen beeinträchtigen können, wurden die Grenzen des für die Windenergienutzung bestimmten Sondergebietes auf einen Mindestabstand von 1000 m zu Innenbereichslagen und von 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich festgelegt, um im Sinne des Vorsorgeprinzips erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf vorsorglich zu vermeiden und in diesem Zusammenhang begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten

innerhalb der festgelegten Innenbereichslagen zu wahren. Relevant für die Abgrenzung waren dabei die unter Kapitel 3.1 genannten städtebaulichen Satzungen bzw. im Außenbereich liegende Einzelhäuser. Eine signifikante Abweichung zu den Grenzen des Windeignungsgebietes liegt im nördlichen Bereich vor. Diese liegt im Neubau von zwei Wohnhäusern innerhalb der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wessin begründet. Diese wurden nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung (3. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie) nicht berücksichtigt, da sie noch nicht Bestandteil der gebäudespezifischen ALKIS-Datensätze waren bzw. sind.

Im Südosten wurde die Grenze des Sondergebietes in einem kleinen Abschnitt nicht an der Waldkante, sondern entsprechend dem 200 m Abstand zum Teufelsbach gezogen, der hier als naturnaher Bach einschließlich Ufervegetation ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, unzulässig. Da die Wirkungen von Windenergieanlagen auch ohne direkten Eingriff in die Biotopflächen beeinträchtigend wirken können und der Bereich des Teufelsbaches in seiner Biotopausprägung und flächenhaften Ausdehnung von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ist, wird die Sonderbaufläche hier auf einen Abstand von mindestens 200 m festgelegt. Die sich ganz oder teilweise im Geltungsbereich befindlichen kleinflächigeren § 20-Biotope werden durch Festsetzung gesichert und somit nicht Bestandteil des Sondergebietes.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren. Das Maß der baulichen Nutzung kann durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl / Grundfläche,
- der Geschossflächenzahl / Geschossfläche,
- der Baumassenzahl / Baumasse,
- der Zahl der Vollgeschosse,
- der Höhe baulicher Anlagen

bestimmt werden.

In Verbindung mit der Errichtung von Windenergieanlagen könnten insbesondere Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sowie zur Grundflächenzahl oder Grundfläche von Bedeutung sein. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wären erforderlich, um die Höhenentwicklung wirksam zu begrenzen, wenn öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, erheblich beeinträchtigt werden können. Windenergieanlagen der neuesten Generation erreichen Gesamthöhen von etwa 250 m (gemessen vom Turmfuß bis zur Rotorblattspitze in höchster Stellung). Über die Grundfläche bzw. Grundflächenzahl wird festgelegt, wieviel Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Relevant sind hierfür der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sowie die Grundflächen der zulässigen Neben- und Erschließungsanlagen. Die Gondel und die Rotorblätter sind feste Bestandteile der Anlage, jedoch überdecken sie nicht ständig eine Fläche. Sie sind daher nicht auf die Grundfläche anzurechnen, da von ihnen keine bodenversiegelnde Wirkung ausgeht.

In der vorliegenden Situation sind Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung nicht sinnvoll, da die dafür erforderlichen Anlagenparameter vom Typ der zu errichtenden Anlage abhängig sind.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche kann durch Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Sie kennzeichnet den Bereich eines Grundstücks, auf dem die im Rahmen der Zweckbestimmung eines Baugebietes zulässigen baulichen (Haupt-) Anla-

gen zu errichten sind. Mittelbar wird über Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, auf der Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden können.

Eine Festsetzung von Baugrenzen, Baulinien o. ä. erfolgt nicht. Die grundsätzliche Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen wird bereits durch die Festsetzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ bewirkt. Lage und Größe der versiegelten Flächen für Fundamente und dauerhaft teilversiegelten Flächen für Kranstellflächen und Zuwegungen sind von der jeweiligen Windenergieanlage abhängig. Die Standorte und Abstände zwischen einzelnen Anlagen differieren nach Art und Größe der Windenergieanlage. Da die Festsetzung eines Anlagentyps nicht möglich ist, ist demzufolge auch die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen nicht mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Grenzen des Sondergebietes durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden dürfen.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern stellt im „Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land“ vom 31.08.2021 dazu folgendes klar: Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Windenergieanlagenplanung innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete liegt, wird in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen, dass der Rotor der Windenergieanlage über die Grenze des Eignungsgebietes hinausgehen darf. Entscheidend ist die Lage des Turmfußes der Anlage.

4.4 Erschließung

Verkehr

Das Plangebiet ist über die nördlich und südlich verlaufenden Bundesstraßen (B 392 und B 321) gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Beide Bundesstraßen werden über eine durch das Plangebiet führende Gemeindestraße miteinander verbunden. Die grundsätzliche verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist somit gesichert. Die Windenergieanlagen erfordern i. d. R. nur unregelmäßige Anfahrten zur Wartung und Reparatur. Der damit verbundene Zielverkehr ist verkehrstechnisch kaum relevant. Daher ist eine Festsetzung entsprechender Verkehrsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die interne Erschließung des Sondergebietes erfolgt in Form von Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, für die landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Eine unwirtschaftliche Zerschneidung von Ackerflächen sollte dabei vermieden werden.

Technische Ver- und Entsorgung

Für Windenergieanlagen ist lediglich die Verlegung von (unterirdischen) Stromkabeln zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen zu sichern. Dies erfolgt in Eigenverantwortung des Betreibers durch eigene Erdkabel. Die Trassen sind durch den Betreiber mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer vertraglich zu sichern. Die Vorgabe des Verknüpfungspunktes mit dem öffentlichen Netz erfolgt nach entsprechender Prüfung des Netzbetreibers.

Ein Anschluss an das Trinkwasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich.

Da Windenergieanlagen oder deren Nebenanlagen nicht zu einer Verunreinigung des Regenwassers führen, kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser vor Ort versickern.

Ein Löscheinsatz ist aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen in der Regel problematisch, so dass von den Optionen des kontrollierten Abbrennens und der Verhinderung des Übergreifens des Brandes auf die Umgebung Gebrauch gemacht werden kann.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

In den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt werden:

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, unzulässig:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken

Eignungsgebiet für Windenergie

Nach § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind in Raumordnungsplänen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Diese Festlegungen können auch Gebiete bezeichnen, die

- für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).

Eine nachrichtliche Übernahme des Eignungsgebietes aus dem Regionalplan ist nach dem derzeitigen Stand des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalplans machbar, jedoch noch nicht rechtssicher möglich.

Waldabstand

Nach § 20 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

6. Auswirkungen der Planung

In § 1 Abs. 5 BauGB werden die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Demnach soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB konkretisieren diese allgemeinen Ziele und stellen wichtige öffentliche und private Belange dar, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden nachfolgend kurz beschrieben bzw. dem Planstand entsprechend prognostiziert.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Auswirkungen durch Windenergieanlagen können weit über das Plangebiet hinausgehen und somit auch Baudenkmale und Denkmalbereiche in der Umgebung bzw. das Orts- und Landschaftsbild betreffen. Ob die Auswirkungen der Planung erheblich sind, ist neben dem Abstand auch von der Empfindlichkeit bzw. der Bedeutung der einzelnen Schutzgüter abhängig. Auswirkungen auf Bodendenkmale, welche an der Oberfläche nicht in Erscheinung treten, sind i. d. R. nur zu erwarten, wenn diese in ihrer Ausdehnung unmittelbar von der Planung berührt werden.

Die in der Umgebung vorhandenen Baudenkmale sowie sich ggf. im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale sind Gegenstand der Umweltprüfung. Potentielle Auswirkungen sind im Umweltbericht zu bewerten.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Belange des Artenschutzes sind im Umweltbericht bzw. in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachten.

Das 2017 festgestellte Brutvorkommen des Kranichs unmittelbar angrenzend an das Plangebiet bedingt nach den aktuell geltenden Regelwerken einen Mindestabstand von 500 m für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Eignung des Bruthabitats ist noch gegeben, ein Brutvorkommen wurde bei Horstkontrollen 2021 und 2022 nicht mehr festgestellt.

Der Kranich ist nach LAG VSW (2015) als windenergiesensibel eingestuft. So sind Hauptflugkorridore zwischen (regelmäßig genutzten) Schlaf-- und Nahrungsplätzen des Kranichs freizuhalten (LAG VSW 2015, S. 17). Zu Brutplätzen oder Brutvorkommen des Kranichs wird ein Mindestabstand von 500 Metern empfohlen, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. (ebd., S. 18). Auch in den neuen Erfassungs- und Bewertungshinweisen der LAG VSW (2020) gilt der Kranich weiterhin als windenergiesensible Art.

Durch den fehlenden Besatz in den zurückliegenden Jahren kann das Bruthabitat als aufgegeben angesehen werden. Ein Schutzabstand für den Kranich ist somit nicht erforderlich.

Hinsichtlich potentieller Auswirkungen können grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden. Artenschutzrechtliche Verbote sind im Rahmen der Vorhabenzulassung auszuschließen. Auswirkungen können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Windenergieanlagen können im faunistischen Artenspektrum insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie deren Lebensräume haben und artspezifisch weit über das Plangebiet hinauswirken. Im Allgemeinen sind Groß- und Greifvogelarten als relevant zu bewerten. Bei diesen Brutvogelarten sind vor allem die Abstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen/Horsten von Bedeutung. Anlage- und betriebsbedingt können WEA die Brutstätten oder Reviere durch Geräuschimmissionen, Drehbewegung des Rotors (Vogelschlag) beeinträchtigen. Bei Inanspruchnahme von Rastgebieten kann auch eine Beeinträchtigung von Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Fledermausraten korrelieren eng mit den Standorten der WEA. Je dichter sie an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit der WEA. Wobei Fledermäuse zumeist nicht durch direkten Schlag des Rotors getötet werden, sie sterben am Barotrauma, verursacht durch die Luftkompression am Rotorblatt.

Da das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umfasst und Biotope sowie Gewässer nicht beansprucht werden, sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt als eher gering zu bewerten. Die angrenzenden Waldflächen sind von einer späteren Bebauung ausgenommen, ein direkter Eingriff ist also ausgeschlossen. Beeinträchtigungen können sich aber hinsichtlich des Waldbrandschutzes ergeben. Aufgrund der großen Höhe von WEA ist die Brandbekämpfung erschwert.

Fläche und Boden

Auswirkungen auf Fläche und Boden betreffen die durch die vorliegende Planung bzw. die durch die Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen und entstehen durch Versiegelung, Teilversiegelung bzw. Überbauung. Temporäre Beeinträchtigungen sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen verstärkt während der Bauphase zu erwarten. Im Bereich der Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen kommt es zu dauerhaften Versiegelungen bzw. Verdichtungen von Bodenflächen, wodurch das Versickerungsvermögen des Bodens behindert wird. Die Bodenversiegelungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Die Eingriffsschwere ist jeweils abhängig vom zu errichtenden Anlagentyp. Die Bilanzierung ist daher im Rahmen des Genehmigungsantrags nach BImSchG für jeden Anlagenstandort vorzunehmen und durch den Betreiber nachzuweisen.

Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können durch die (Teil-)Versiegelung von Flächen entstehen. Verunreinigungen von Grundwasser oder Oberflächengewässern können potenziell über das Plangebiet hinausreichen. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.

Luft und Klima

Die vorliegende Planung fördert den Klimaschutz, da sie die Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Windenergie begründet.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Innerhalb des Plangebietes und im Umkreis von 3000 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind zu vermeiden. Ein elementarer Grundsatz der städtebaulichen Planung ist das Trennungsprinzip im Sinne des § 50 BImSchG, nach dem umgebungsbelastende Gebiete und Wohn- sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht nebeneinander angeordnet werden sollen, um diesbezügliche Konflikte zu vermeiden. Der Trennungsgrundsatz wird in der vorliegenden Planung berücksichtigt. In der Umgebung des Plangebietes sind schutzbedürftige Gebiete vorhanden. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können bei Windenergieanlagen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf oder auch optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen werden, die sich negativ auf Menschen bzw. ihre Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete auswirken können.

Lärm:
Das Maß dieser Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Gebiete hängt maßgeblich von den Standorten und technischen Spezifikationen der emittierenden Anlagen ab. Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes (Trennungsgrundsatz) wurden das Sondergebiet „Windenergie“ räumlich so festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen i. d. R. ausgeschlossen werden können. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist aber zu prüfen, ob oder unter welchen Auflagen Windenergieanlagen an einem konkreten Standort zugelassen werden können.

Schattenwurf:
Erhebliche Wirkungen durch Schattenwurf sind i. d. R. auf einen Bereich von max. 1.000 m um Windenergieanlagen beschränkt. Eine letztendliche Bewertung der Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Gebiete kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Standorten sowie von der Höhe der WEA und damit auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Optisch bedrängende Wirkung:
Von Windenergieanlagen kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen. Ab einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage, der mindestens dem 3-fachen der Gesamthöhe entspricht, ist nach einschlägiger Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung zulasten der Wohnnutzung auszugehen. Aufgrund der Gesamthöhen von WEA der neuesten Generation von ca. 230 m und dem Mindestabstand von 1000 m des für die Windenergienutzung bestimmten Sondergebietes zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, können unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

7. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche [ha]	Fläche [%]
Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“	ca. 149,12	99,9
Gesetzlich geschützte Biotope	ca. 0,13	0,1
Geltungsbereich B-Plan	**ca. 149,25**	**100**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum

Bebauungsplan Nr. 15

„Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel – Teilbereich Wessin“

der

Stadt Crivitz

ENTWURF 31. OKTOBER 2022

Vorabzug

In Ergänzung der Planzeichnung – Teil A – wird Folgendes festgesetzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet „Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet „Windenergie“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen.

1.1.2 Zulässig sind:

- Windenergieanlagen
- die dem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter-, Transformatoren- und Stromübergabestationen)
- die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Erschließungsanlagen (z.B. Zuwegungen, Stell- und Montageflächen)
- landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigen

II. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 LWaldG)

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Bebauungsplan Nr. 15 “EnergieparkBarnin-Crivitz-Zapel - TeilbereichWessin“ der Stadt Crivitz

Stadt Crivitz

PLANZEICHENLEGENDE

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Windenergie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenzen der Innen- und Außenbereichssatzungen

gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

Waldabstand 30 m (§ 20 Abs. 1 S. 1 LWaldG)

Eignungsgebiet für Windenergie (Teilfortschreibung RREP WM in Aufstellung)

Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne (in Aufstellung)

Bodendenkmäler

Gewässer

Flächen mit Bodenwertzahl < 50

Darstellung ohne Normcharakter

Gemeindegrenzen

Flurgrenzen

Flurstückgrenzen

127 Flurstücksnummern

Wohn-/Nebengebäude u. Bauwerke

Textliche Festsetzungen

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

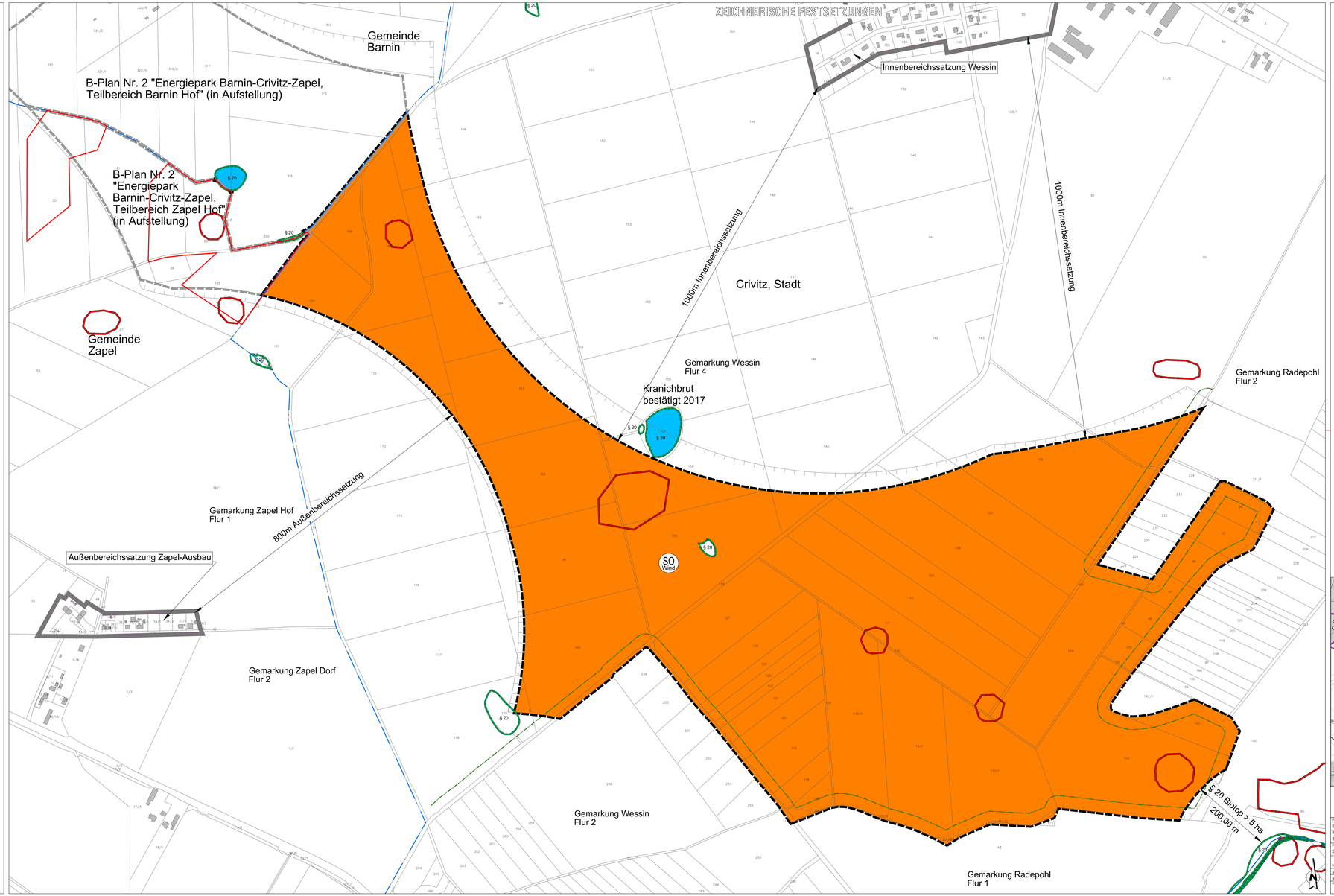

VERFAHRENSVERMERKE

Übersichtskarte

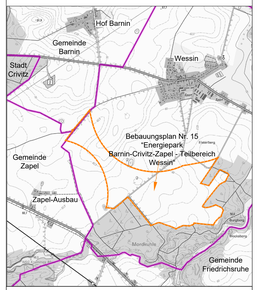

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur
D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44
Telefon 0 63 33 - 2 75 88-0
Fax 0 63 33 - 2 75 88-99
E-mail info@isa-heltersberg.de

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 15 "Energiepark Barnin-Crivitz-Zapel - Teilbereich Wessin" der Stadt Crivitz

Bauherr: Stadt Crivitz			Änderung:	Datum:	Name:
Planinhalt: Bebauungsplan					
	Datum:	Name:			
bearbeitet:	Okt. 2022	Na			
gezeichnet:	Okt. 2022	Se / Ru	Ingenieurbüro:	Maßnahmenträger:	
geprüft:					
Projektnummer: BP186	Blattnummer: - 1 -	Maßstab: 1 : 2.500	**Vorabzug**		

1.875 m x 0.910 m